

SATZUNG
der
LEBENSILFE
Gemeinschaftsstiftung
Lübeck



Lebenshilfe
Lübeck und Umgebung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Gemeinschaftsstiftung führt den Namen **LEBENSHILFE-Gemeinschaftsstiftung Lübeck**.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

§ 2

Zweck

(1) Die Gemeinschaftsstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gemeinschaftsstiftung sind die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit geistiger Behinderung, in Lübeck und Umgebung.

(3) Die Gemeinschaftsstiftung verwirklicht ihren Zweck durch die Beschaffung von Mitteln für Einrichtungen der **Marli-Werkstätten GmbH**.

Des Weiteren wird der Zweck verwirklicht durch die Gewährung von Zuschüssen oder Weitergabe von Sachmitteln an Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 2, insbesondere für

- Gegenstände zum behindertengerechten Wohnen bzw. Arbeiten
- Freizeitaktivitäten
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- sportliche und therapeutische Angebote.

(4) Die Gemeinschaftsstiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

(1) Das Vermögen der Gemeinschaftsstiftung besteht aus einem Barbetrag von Euro 51.129,19 (in Worten: Euro einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig 19/100).

(2) Die Gemeinschaftsstiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Gemeinschaftsstiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.

(3) Mittel der Gemeinschaftsstiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsstiftung.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaftsstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalendearjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Erteilung der Genehmigung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 4

Organe

Organe der Gemeinschaftsstiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Geschäftsführer für den Fall seiner Bestellung.

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen, und zwar aus

- a) der/dem jeweiligen Vorsitzenden des jeweiligen Vorstandes, der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Lübeck und Umgebung e.V.
- b) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Lübeck und Umgebung e.V. für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort.

(2) Der Stiftungsvorstand wird vom Stifter bestellt und besteht aus

- a) Herrn Peter Eggert,
- b) Frau Wilma Iwan,
- c) Herrn Oliver Matthiesen.

Anlässlich der Mitgliederversammlung für Menschen mit geistiger Behinderung Lübeck und Umgebung e.V. im Jahre 2003 werden die beiden Vorstandsmitglieder zu b) und c) neu gewählt.

(3) Für die beiden weiteren Vorstandsmitglieder nach Abs. 1.b) werden von der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Lübeck und Umgebung e.V. ein erstes und ein zweites Ersatzvorstandsmitglied gewählt, die im Falle des Ausscheidens von weiteren Vorstandsmitgliedern in dieser Reihenfolge für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds in den Stiftungsvorstand nachrücken.

(4) Ist ein gewähltes Ersatzvorstandsmitglied zur Übernahme der Mitgliedschaft im

Stiftungsvorstand nicht mehr bereit, wählt die Mitgliederversammlung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung für Lübeck und Umgebung e.V. ein neues Ersatzvorstandsmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Übernimmt ein Ersatzvorstandsmitglied das Amt im Stiftungsvorstand, ist von der Mitgliederversammlung des Vereins ein neues Ersatzvorstandsmitglied zu wählen.

(6) Scheidet die/der Vorsitzende des Vorstands der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Lübeck und Umgebung e.V. vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus dem Amt als Vorsitzender des Vereinsvorstandes aus, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. An ihre/seine Stelle tritt die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsvorstandes.

(7) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Lübeck und Umgebung e.V. abberufen werden.

(8) Der Stiftungsvorstand wählt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung; dazu gehören:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens

des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

b) die Verwendung der Stiftungsmittel

c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Gemeinschaftsstiftung und die erforderliche Rechenschaftslegung an die Stiftungsaufsichtsbehörde sowie an die Mitgliederversammlung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Lübeck und Umgebung e.V.

(3) Der Stiftungsvorstand beschließt außer in den Fällen des § 5 Abs. 2 und der §§ 9 und 10 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

d) die Bestellung bzw. Anstellung eines Geschäftsführers (§ 8)

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

e) die Einstellung von weiteren Mitarbeitern, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen.

Der Stiftungsvorstand vertritt die Gemeinschaftsstiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zweien seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

§ 8

Geschäftsführer

(1) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, dem Umfang des Tagesgeschäftes entsprechend einen ehren- oder nebenamtlichen Geschäftsführer anzustellen.

(2) Der Geschäftsführer sowie die Mitarbeiter der Gemeinschaftsstiftung dürfen nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.

(3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Gemeinschaftsstiftung. Er hat hierbei die Geschäftsordnung zu beachten, ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.

§ 7

Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

§ 9

Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder

2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1) bis 3) gelten die Voraussetzungen des § 9 für eine Satzungsänderung entsprechend.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes, weiter von zwei/drei der beschlußfähigen Mitgliederversammlung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Lübeck und Umgebung e.V. sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 10

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Gemeinschaftsstiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung); der neue Stiftungszweck hat ein gemeinnütziger zu sein und möglichst auf dem Gebiet der Förderung und Unterstützung Behinderter zu liegen. Bei der Bestimmung des neuen Stiftungszwecks muß die Orientierung an dem ursprünglichen Stiftungszweck erfolgen. Die steuerlichen Anordnungen sind wie insbesondere in § 1 dieser Satzung zu erfüllen.

(2) Die Gemeinschaftsstiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Gemeinschaftsstiftung kann aufgelöst werden, wenn

- a) über 5 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

§ 11

Beteiligung des Finanzamtes

Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Gemeinschaftsstiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Gemeinschaftsstiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§§ 2, 10) ist eine Einwilligung dieser Behörde notwendig.

§ 12

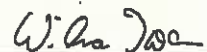
Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaftsstiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Lebenshilfe für geistig Behinderte Lübeck und Umgebung e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung zu verwenden hat.

Lübeck, den 9. April 2002



Peter Eggert



Wilma Iwan



Oliver Matthiesen